



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Beibehaltung der Ausnahme des terrestrischen sowie virtuellen Automatenspiels im GwG

Aktuell seit 29.06.2026 20:19:19

Angegeben von:

LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH (R001077) am 28.06.2024

Beschreibung:

Das terrestrische Automatenspiel in Deutschland unterliegt nicht dem Geldwäschegesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a) GWG). Bei Geldspielgeräten (nach § 33c GewO) gibt es aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, der geringen Einsatzhöhe und der niedrigen Gewinnhöhe auf Spielerseite als dem regelungssystematischen Ansatzpunkt der Geldwäscheprävention nur ein sehr geringes Geldwäscherisiko. Wir begrüßen die neue EU-Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, die weiterhin die Möglichkeit der Mitgliedstaaten beinhaltet, bestimmte Glücksspielsektoren auf der Grundlage einer Risikobewertung zu befreien. Auf EU-Ebene vermittelt EUROMAT zum Thema Geldwäsche und vertritt damit auch mittelbar die Interessen von LÖWEN ENTERTAINMENT.

Betroffene Interessenbereiche (9)

Industriepolitik [\[alle RV hierzu\]](#)

Kleine und mittlere Unternehmen [\[alle RV hierzu\]](#)

Kriminalitätsbekämpfung [\[alle RV hierzu\]](#)

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [\[alle RV hierzu\]](#)

Öffentliches Recht [\[alle RV hierzu\]](#)

Sonstiges im Bereich "Innere Sicherheit" [\[alle RV hierzu\]](#)

Sonstiges im Bereich "Wirtschaft" [\[alle RV hierzu\]](#)

Strafrecht [\[alle RV hierzu\]](#)

Verbraucherschutz [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Bundesgesetze (1)

GwG 2017 [alle RV hierzu]